



DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

**Vorläufige Ergebnisse sowie mögliche Konsequenzen  
des Modellprojekts  
„Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter“**

von

***Frank Rose***

Dokument aus der  
Internetdokumentation Deutscher Präventionstag  
**[www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)**

Hrsg. von

***Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks***

im Auftrag der  
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe  
(DVS)

---

Zur Zitation:

Rose, F. (2004): Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter. In: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover.

[http://www.praeventionstag.de/content/9\\_praev/doku/rose/index\\_9\\_rose.html](http://www.praeventionstag.de/content/9_praev/doku/rose/index_9_rose.html)

## **I. Ausgangssituation**

In den Medien sind immer wieder Berichte über Straftaten von Kindern<sup>1</sup> und Jugendlichen – in letzter Zeit vor allem zu Gewalttaten, Mädchen- und Kinderdelinquenz - zu finden. Das dort dargestellte Bild ist wegen der gezielten Präsentation spektakulärer Einzelfälle kindlicher und jugendlicher Straftäter nicht repräsentativ, zutreffend ist allerdings, dass nach kriminologischen Befunden bundesweit seit den neunziger Jahren ein Anstieg der Kinder- und Gesamtjugendkriminalität zu verzeichnen war<sup>2</sup>. Auch wenn die am 03.05.2004 vorgestellte Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundes für das Jahr 2003 im Bereich Kinder und Jugendliche einen rückläufigen Trend der Gesamtkriminalität ausweist<sup>3</sup>, bleibt das Thema aktuell und verdient wegen der besonderen Bedeutung von Kindern und Jugendlichen in einer Gesellschaft eine erhöhte Aufmerksamkeit.

Bei näherer Betrachtung der von Kindern und Jugendlichen insgesamt begangenen Taten stellt man fest, dass Jugendkriminalität vielfach Ausdruck des Auslotens von Grenzen ist. Im Regelfall stellen daher Gesetzesverletzungen nur eine alterstypische Episode dar und sind kein Einstieg in eine kriminelle Karriere<sup>4</sup>. Sinnvoll erscheint es, auf *diese* Tätergruppe im Sinne des Erziehungsgrundsatzes maßvoll und interessengerecht zu reagieren. Dies geschieht in Schleswig-Holstein seit längerer Zeit etwa auf der Grundlage des landesweit gültigen „Diversionserlasses“<sup>5</sup> dadurch, dass entsprechende Ermittlungsverfahren nach einer Entschuldigung des Täters beim Opfer oder der Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen – in einem Krankenhaus oder Tierheim – eingestellt werden.

Neben den Kindern und Jugendlichen, die selten straffällig werden und nur geringfügige Taten begehen, gibt es allerdings auch die Gruppe der so genannten Mehrfach- und Intensivtäter. Hierbei handelt es sich quantitativ um eine kleine Tätergruppe (zu ihr zählen nur etwa 5 % der männlichen Jugendlichen), die aber qualitativ durch eine wiederholte Straffälligkeit und die Begehung gerade von schweren Taten hervorgehoben ist. Auf die Gruppe der Mehrfach und Intensivtäter gehen bis zu 75 % aller registrierten Straftaten zurück<sup>6</sup>. Auch für diese Tätergruppe existieren in Schleswig-Holstein bereits spezielle Reaktionsmöglichkeiten, so etwa das – inzwischen von anderen Bundesländern übernommene - vorrangige Jugendverfahren, das eine zeitnahe jugendgerichtliche Reaktion auf die Tat sicherstellt.

---

<sup>1</sup> Personen unter 14 Jahren (Kinder) können nach § 19 des Strafgesetzbuchs nicht schuldhaft im strafrechtlichen Sinne handeln und entsprechend auch nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gleichwohl wird vorliegend der Einfachheit halber auch bei Verstößen gegen strafrechtliche Normen durch Kinder von *Straftaten* gesprochen.

<sup>2</sup> Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, München (2003), S.56.

<sup>3</sup> In der Gruppe der tatverdächtigen Kinder ist nach der **PKS 2003** die Zahl der Straftaten seit 1998 kontinuierlich rückläufig und im Jahr 2003 nochmals um 6,1 Prozent zurückgegangen. Gegenüber dem Jahr 1998 ergibt sich danach eine Gesamtreduzierung von über 17 Prozent. Eine ähnliche Entwicklung ist nach der PKS auch bei der Gruppe der tatverdächtigen Jugendlichen festzustellen. Die Anzahl der tatverdächtigen deutschen Jugendlichen nahm gegenüber dem Vorjahr um 1 Prozent ab, die der tatverdächtigen nichtdeutschen Jugendlichen um 2,8 Prozent. Gegenüber dem Höchststand im Jahr 1997 bedeutet dies einen Rückgang um 19 Prozent.

Dem Rückgang der Gesamtkriminalität bei Kindern und Jugendlichen steht nach der PKS 2003 ein Anstieg der Gewaltkriminalität insbesondere bei den tatverdächtigen deutschen und nichtdeutschen Jugendlichen – in Form von Körperverletzungsdelikten - gegenüber.

<sup>4</sup> Vgl. Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, München (2003), S.48-50.

<sup>5</sup> Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten, Erl. d. MJBE, d. IM u. d. MFJWS v. 24.6.1998 (SchIHA S.204).

<sup>6</sup> Albrecht, Gutachten 64. DJT, D 33 m.w.N.; Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, S.480 f.: Laut einer Untersuchung für Bayern 10 % der Täter begeht 50 % der Delikte.

## ***II. Das Modellprojekt „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“***

Um die Reaktion auf Mehrfach- und Intensivtäter weiter zu verbessern entwickelten der schleswig-holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein (MJF), den Jugendämtern der Hansestadt Lübeck und des Landkreises Dithmarschen sowie dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, das Konzept für das Modellprojekt „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern“. Zentraler Ansatzpunkt des Modellprojektes ist die Verbesserung der Zusammenarbeit der verantwortlichen Institutionen, also insbesondere Polizei, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Das Mitte 2001 erstellte Projektkonzept sieht zwei Schritte vor:

- In der ersten Phase eine fallbezogene Schwachstellenanalyse der institutionellen lokalen Zusammenarbeit in der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Dithmarschen, die als Modellregionen gewählt wurden,
- in der zweiten Phase - auf Basis der Analyse auf lokaler Ebene - die Suche danach, wie durch konkrete Absprachen und die Entwicklung geeigneter Verfahren die sichtbar gewordenen Probleme zukünftig vermieden werden können.

## ***III. Der Bericht des Deutschen Jugendinstituts über die Kooperation der verschiedenen mit Mehrfach- und Intensivtätern befassten Institutionen als Ergebnis einer Auswertung der Fallakten***

Die Aktenauswertung durch das DJI innerhalb der ersten Projektphase gestaltete sich aus zwei Gründen zeitaufwendig.

Zum einen musste sichergestellt werden, dass die Verwendung der Fallakten auf einer datenschutzrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgt. Hierzu war neben einer rechtlichen Abklärung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein die Einholung der Einwilligung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich. Zum anderen waren vom DJI große Mengen von Fallakten zu bearbeiten. Der zuständige Projektleiter des DJI sprach anschaulich davon, es seien „Waschkörbe“ von Akten aus den Modellregionen an das DJI übermittelt worden.

Im April 2003 legte das DJI dem MJF sodann die Ergebnisse seiner Schnittstellenanalyse vor. Vom DJI wurde hierbei betont, es stelle **bundesweit** ein absolutes **Novum** dar, dass mit Mehrfach- und Intensivtätern befasste Institutionen einem wissenschaftlichen Institut ihre Akten öffnen und sich einer kritischen Diskussion ihrer Arbeitsweisen stellen. Hierdurch sei die Möglichkeit geboten worden, von Praktikerinnen und Praktikern der betreffenden Institutionen bereits seit längerer Zeit angenommene Erklärungsmuster für eine nicht hinreichende Kooperation wissenschaftlich zu hinterfragen und – wie in vielen Fällen der Untersuchung des DJI – häufig zu bestätigen. Zur Überzeugung des DJI steht fest, dass ähnliche Befunde wie in den Modellstandorten auch in zahlreichen anderen Regionen Deutschlands bei einer entsprechenden Betrachtung festgestellt worden wären. Schleswig-Holstein ist mit Hilfe der vom MJF geförderten Forschung des DJI insoweit den anderen Bundesländern einen Schritt voraus, da für den hiesigen Bereich eine wissenschaftlich fundierte Schwachstellenanalyse vorliegt.

Aus dem Bericht<sup>7</sup> ergeben sich nach der Einschätzung des DJI Chancen für eine effektivere Gestaltung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen.

Das DJI kam beispielsweise zu dem Ergebnis, dass spätere Mehrfach- und Intensivtäter als Jugendliche in der **Schule** bereits sehr früh auffällig wurden. Die Schule scheine, so das DJI weiter, aber erst relativ spät nach Hilfe durch Kooperation mit anderen Institutionen zu suchen, und zwar dann, wenn der Problemdruck in der Schule sehr hoch werde. Gleichzeitig sei dann das Risiko, dass der Jugendliche von der Schule verwiesen werde, hoch. Darüber hinaus zeigt sich aus der Sicht des DJI, dass für die Schule die Zuständigkeiten im Jugendamt unklar seien.

Nach den weiteren Ergebnissen des DJI werden die **Jugendämter** von Polizei und Justiz (systematisch) sowie der Schule (bei Bedarf) informiert. Die Jugendämter berufen nach den Ergebnissen der Aktenanalyse institutionenübergreifende Helferkonferenzen ein und entscheiden – gemeinsam mit den Betroffenen – über den weiteren Hilfeverlauf. Das Jugendamt ist nach dem Ergebnis des DJI für die anderen Institutionen die Anlaufstelle für Auskünfte über den Jugendlichen und die Einrichtungen der Jugendhilfe.

In Krisensituationen schließlich ist nach den Erkenntnissen des DJI die – weniger im Medieninteresse stehende - **Kinder- und Jugendpsychiatrie** von wesentlicher Bedeutung. Wenn für einen Jugendlichen, der sich in einer akuten Krise befindet unter hohem zeitlichem Druck eine Einrichtung gefunden werden müsse, stellen sich laut DJI Fragen der Zuständigkeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie.

#### **IV. Die Arbeit in den Modellregionen**

##### 1. Vorgehensweise in Lübeck und Ditmarschen

Mit der vom DJI vorgelegten Aktenanalyse wurde die Basis bereitgestellt, auf der mit der zweiten Projektphase – einer Entwicklung von Verbesserungen der Kooperation vor Ort – aufgebaut werden konnte. Die Koordination erfolgte hierbei durch das MJF.

In der **Modellregion Hansestadt Lübeck** wurden die Ergebnisse des DJI im Juni 2003 vorgestellt. Die lokal mit der Problematik beschäftigten Institutionen bestätigten dem DJI, die praktisch relevanten Schwachstellen aufgezeigt zu haben. Einen Monat nach der Präsentation konstituierte sich eine Steuerungsgruppe in Lübeck, zwischen Oktober 2003 und Februar 2004 arbeiteten 5 Arbeitsgruppen (Themen: Standardisiertes Frühwarnsystem, Zeitnahe Reaktion bei strafunmündigen Delinquenten, Zeitnahe Reaktion bei Straftaten von strafmündigen Mehrfach- und Intensivtätern, „Verschiebebahnof“, Informationsweitergabe und Planung bei Freiheitsentzug).

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden zur Zeit von der Steuerungsgruppe ausgewertet. Insgesamt fanden in Lübeck 33 mehrstündige Sitzungen der Arbeitsgruppen und der Steuerungsgruppe statt. Neben der Moderation der Sitzungen wurden durch das MJF auch die Terminkoordination und Dokumentation der Arbeitsergebnisse erbracht.

In der **Modellregion Kreis Dithmarschen** fand auf Einladung des Fachbereichs Jugend, Familie und Sport des Kreises im September 2003 die „Kreisrunde Jugend“ statt. Es handelt sich hierbei um ein Gremium, das ein- bis zweimal jährlich zusammentrifft und aus Vertretern derjenigen Institutionen des Kreises besteht, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen. Dort kam es – wie bereits zuvor in Lübeck – zu einer Vorstellung der

---

<sup>7</sup> Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention: „Kooperation im Fall von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern - Erste Ergebnisse der Schnittstellenanalyse: Probleme, Möglichkeiten und Chancen der Kooperation“. Kontakt: holthusen@dji.de.

Ergebnisse des DJI. Auch die dort anwesenden Praktikerinnen und Praktiker begrüßten die Vorlage der wissenschaftlichen Schwachstellenanalyse durch das DJI und wählten als Weg zur Verbesserung der Kooperation vor Ort, dass zu den drängendsten Themen (Frühwarnsystem, Helferkonferenzen in Einzelfällen, niedrigschwellige Angebote des Jugendamtes für Familien mit Erziehungsproblemen, Kooperation der Jugendgerichtshilfe mit der Jugendanstalt sowie der Jugendarrestanstalt, Kooperation Jugendamt mit Arbeitsamt) bilaterale Gespräche zwischen dem Jugendamt und den jeweils sonst betroffenen Institutionen geführt werden. Das Ergebnis dieser Gespräche wird sodann in die Kreisrunde Jugend transportiert und somit dem vollzähligen Teilnehmerkreis zugänglich gemacht werden.

## 2. Vorläufige Ergebnisse in den Modellregionen

Die zweite Projektphase wird im September 2004 durch eine Präsentationsveranstaltung in Lübeck abgeschlossen werden, die Arbeit in den Modellregionen dauert zur Zeit noch an. Unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit des aktuellen Projektstandes können jedoch bereits jetzt die nachfolgenden Ergebnisse des Modellprojekts in Form eines „**Werkstattberichts**“ angeführt werden.

### a) Standardisiertes Frühwarnsystem

Im Rahmen der bisherigen Projektarbeit bestätigte sich aus Sicht der beteiligten Praktikerinnen und Praktiker – die Untersuchungsergebnisse des DJI untermauernd -, dass Mehrfach- und Intensivtäter bereits sehr früh auffällig werden. Die Informationsweitergabe unter den beteiligten Institutionen ist im Falle der Wahrnehmung einer solchen Information jedoch personenabhängig, die Schwelle für eine Beteiligung externer Stellen kann nach Institution unterschiedlich hoch sein. Der heutigen Kooperationswirklichkeit ist demgemäß nach den Erkenntnissen in den Modellregionen ein nicht unerhebliches Zufallsmoment immanent. Da Fehlentwicklungen insbesondere im Kindesalter später nur noch schwer korrigiert werden können, erscheint es nach den vorläufigen Ergebnissen in den Modellregionen geboten, die Informationsweitergabe und das Reaktionssystem zu vereinheitlichen. Als sinnvoll angesehen wird ein standardisiertes Frühwarnsystem. In beiden Modellregionen sollen derartige sowohl normierende als auch praktisch gut handhabbare Systeme etabliert werden, die auf den nachfolgenden **Grundgedanken** beruhen:

- Die mit Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen beobachten nach den Schilderungen in den Modellregionen bei ihrer täglichen Arbeit immer wieder Faktoren, die, insbesondere wenn mehrere Kriterien gleichzeitig vorliegen, im Falle der Nichtintervention häufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Entwicklung und nicht selten auch zu einer kriminellen Karriere führen.
- Da beim ersten Feststellen der Kriterien die weitere Entwicklung nicht sicher vorhersehbar ist, sollte das Vorliegen derartiger Warnkriterien jedenfalls Anlass für eine eingehende Prüfung des Falles sein.
- Falls ein Kriterium aus einem näher spezifizierten – und zur Zeit noch im Detail festzulegenden - Risikokriterienkatalog erfüllt ist, soll die Institution, welche das Vorliegen des Kriteriums feststellt, dem Jugendamt als zentraler Institution Mitteilung machen. Das Jugendamt prüft nach Erhalt der Information, welche weiteren Schritte erforderlich scheinen. Diese Prüfung umfasst sowohl die Frage einer eigenen Zuständigkeit des Jugendamtes nach dem KJHG/SGB VIII als auch die Frage,

ständigkeit des Jugendamtes nach dem KJHG/SGB VIII als auch die Frage, welche Information an welche andere Institution weitergegeben werden sollte.

Im weiteren Verlauf des Modellprojektes ist der Abschluss von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Institutionen geplant dahingehend, sich an dem Frühwarnsystem zu beteiligen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Anwendung des Systems zu verpflichten.

### **b) Auffinden einer einzelfalladäquaten Einrichtung**

Nach den Berichten der Praktikerinnen und Praktiker in der zweiten Projektphase kann es im Einzelfall für die zuständigen Jugendämter schwierig sein kann, eine auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen abgestimmte Einrichtung zu finden.

### **c) Aufnahmebereitschaft von Einrichtungen**

Nach den Schilderungen in den Modellregionen kann es weiterhin trotz Auffindens einer Einrichtung mit dem für den Einzelfall geeigneten Profil an der Aufnahmebereitschaft dieser Einrichtung fehlen. Die Jugendämter vor Ort sehen dann keine Möglichkeit, eine Aufnahme durchzusetzen.

### **d) „Verschiebebahnhof“**

Nach den Erfahrungen der Praktikerinnen und Praktiker vor Ort in den Modellregionen kann es insbesondere in krisenhaft zugespitzten Situationen – hier wiederum in Einzelfällen - dazu kommen, dass von den mit dem Fall befassten Institutionen die Verantwortung nicht übernommen wird, weil man sich für unzuständig oder überfordert hält.

Das Kind oder der Jugendliche wird dann von einer an eine andere Institution weitergegeben, ohne dass eine – jedenfalls kurzfristige - Lösung gefunden ist.

Nach den Berichten aus der Praxis kann ein Grund für Fehler in Krisenfällen darin liegen, dass die Kompetenzen der einzelnen beteiligten Institutionen nicht hinreichend bekannt sind. So wurde in den Modellregionen berichtet, dass zwar die Kinder- und Jugendpsychiatrie häufig als potentiell aufnahmepflichtige Institution angesehen wird, allerdings werde hierbei ebenso häufig verkannt, dass es neben einer Eigen- bzw. Fremdgefährdung auch einer psychiatrischen Diagnose bedarf, damit ein Kind oder Jugendlicher in die Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgenommen werden *darf*.

Schließlich machten die Praktikerinnen und Praktiker deutlich, dass bei den beteiligten Institutionen zu wenig über die bereits vor Ort bestehenden Inobhutnahmestellen bekannt ist.

### **e) Qualifizierter Notdienst des Jugendamtes**

Von den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Institutionen wurde zum Teil bemängelt, dass das Jugendamt zwar - auch in krisenhaft zugespitzten Situationen - eine zentrale Rolle einnehme, dieser hervorgehobenen Stellung aber nicht vollständig gerecht werden könne, weil kein kontinuierlicher, fachlich hoch qualifizierter Notdienst flächendeckend sichergestellt sei.

#### **f) Notwendigkeit freiheitsrelevanter Maßnahmen**

Im Rahmen des Modellprojektes wurde schließlich von einem Teil der beteiligten Praktikerrinnen und Praktikern für äußerst seltene und extrem schwierige Fälle ein Bedarf an solchen nicht strafrechtlichen Maßnahmen gesehen, die in die Freiheit der Person eingreifen, da schwierigste Kinder und Jugendliche auf andere Art und Weise für Hilfen nicht erreichbar seien und eine Gefährdung Dritter anders nicht verhindert werden könne.

#### **g) Informationsweitergabe Polizei - Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft erhält Informationen überwiegend mittels Ermittlungsakten - und nur im Falle eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wird eine solche angelegt - von der Polizei. Eine wichtige Information für das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist nach Einschätzung der Praxis, wer überhaupt von der Polizei als Mehrfach- und Intensivtäter angesehen wird. Insofern ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft eine noch bessere Kooperation notwendig und sinnvoll.

#### **h) Einschaltung der Sozialberatungsstellen durch die Jugendgerichtshilfe**

Die Jugendgerichtshilfe untersucht bei strafmündigen Jugendlichen die aktuelle Situation, um dem Jugendgericht im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens zu berichten und sinnvolle Maßnahmen zur Ahndung vorzuschlagen. Im Hinblick auf den betroffenen Jugendlichen ist es zudem Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, Prognosen für eine weitere Entwicklung abzugeben und mögliche Perspektiven aufzuzeigen. Nach den Schilderungen in den Modellregionen erhalten die Sozialberatungsstellen in den Stadtteilen zurzeit Anfragen von der Jugendgerichtshilfe, falls diese eine Zusammenarbeit mit der Sozialberatungsstelle wünscht. Hier erscheint aus Sicht der Praxis vor Ort eine Standardisierung sinnvoll.

#### **i) Zeitnahe Entscheidung des Jugendgerichts**

Das Jugendgericht wird mittels eines Antrags oder einer Anklage der Staatsanwaltschaft mit der Tat eines Jugendlichen befasst, zum Teil erhält es auch unmittelbar von der Polizei Informationen. Aus Sicht der beteiligten Institutionen ist es für die erzieherische Einwirkung grundlegend, dass auf Straftaten Jugendlicher eine zeitnahe justizielle Reaktion erfolgt.

#### **j) Übergang in den und aus dem Jugendstrafvollzug**

Während die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren bei nur vereinzelt und geringfügig in Erscheinung tretenden Jugendlichen zum ganz überwiegenden Teil im Wege der Diversion, etwa nach Entschuldigung beim Tatopfer und Erbingung von Arbeitsleistungen in einem Krankenhaus oder Tierheim, abgeschlossen werden, gelangen Mehrfach- und Intensivtäter häufig in den Jugendvollzug. Zur Verbüßung wechseln die Jugendlichen aus ihren Wohnorten im Falle von Jugendarresten in die Jugendarrestanstalt oder im Falle von – nicht zur Bewährung ausgesetzter – Jugendstrafe in die Jugendanstalt des Landes Schleswig-Holstein. Aus Sicht der Praxis in den Modellregionen kann die Kooperation zwischen den kommunalen Jugendämtern am Wohnort der Jugendlichen und den Justizvollzugseinrichtungen durch einfache Maßnahmen effektiv verbessert werden.

Von den Teilnehmern einer Arbeitsgruppe wurde eine Informationsbroschüre für die Jugendämter und die Jugendlichen erarbeitet, welche die Gestaltung des Vollzuges und die dort bestehenden Möglichkeiten schulischer und sonstiger Art verdeutlicht.

Die Kommunikation und Kooperation wird aus Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiterhin dadurch verbessert werden, dass im Rahmen des Modellprojektes eine Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei sämtlichen kommunalen Jugendämtern des Landes angefertigt wurde.

Ebenfalls optimiert wurden im Modellprojekt die Unterlagen, mit deren Hilfe die Übergabe zu Beginn und gegen Ende des Jugendstrafvollzuges zwischen Jugendamt und Justizvollzug bzw. Justizvollzug und Jugendamt durchgeführt wird. Diese werden so gestaltet werden, dass eine gemeinsame pädagogisch-konzeptionelle Planung von Jugendamt vor Ort und Jugendvollzug erleichtert wird.

Die im Modellprojekt vertretenen Praktikerinnen und Praktiker sind überzeugt, dass nach der Entlassung aus dem Justizvollzug insbesondere in der ersten Zeit ein erhöhtes Risiko für das Wiederauftreten von Schwierigkeiten bis hin zu einer Fortsetzung einer kriminellen Karriere besteht. In den Modellregionen werden deshalb Angebote einer Nachbetreuung vor Ort geprüft.

Weiterhin gewannen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen des Modellprojekts die Einsicht, dass *vor* und *im* Jugendstrafvollzug die Gefahr besteht, dass psychiatrische Krankheitsbilder teilweise nicht erkannt werden, so dass der Fall eintreten kann, dass jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter an den falschen Maßnahmen teilnehmen. Um dies in Zukunft auszuschließen, soll nach der Vorstellung der Praxis von den Jugendgerichtshilfen der beteiligten Kommunen und der Jugendanstalt ein Prüfschema entwickelt werden, mit dessen Hilfe zumindest eklatante psychiatrische und psychische Auffälligkeit durch Vollzugsmitarbeiter rechtzeitig festgestellt und eine psychiatrische Behandlung in die Wege geleitet werden können.

Für den Übergangsbereich aus dem Jugendstrafvollzug in die Freiheit kann es nach den Erfahrungen der Praktikerinnen und Praktiker aus den kommunalen Jugendämtern zum Teil Schwierigkeiten bereiten, für die aus dem Strafvollzug entlassenen Jugendlichen Plätze in Einrichtungen zu finden.

## ***V. Mögliche Konsequenzen aus den vorläufigen Ergebnissen des Modellprojekts***

Auch unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit vorstehend genannter Ergebnisse des Modellprojekts wird bereits jetzt deutlich, dass zur angemessenen Reaktion auf Mehrfach- und Intensivtäter ein Tätigwerden in den Bereichen **Prävention und Intervention** erforderlich ist. Diese auf zwei Säulen ruhende Kriminalpolitik wird in Schleswig-Holstein auch schon bislang verfolgt. Mit Hilfe der – bislang vorläufigen – Ergebnisse des Modellprojekts kann diese Strategie jedoch weiter verbessert werden. Die nachfolgenden Punkte machen aus meiner Sicht bestehende Ansätze für eine solche Optimierung deutlich.

### 1. Prävention

Evident sinnvoll erscheint es, den in den Modellregionen geplanten Weg der Einführung eines Frühwarnsystems unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu beschreiten. Ein wesentlicher Fortschritt wird erreicht, wenn - zunächst in den Modellregionen, später landesweit - verbindliche Absprachen über die Teilnahme der mit der Thematik befassten



Institutionen am Frühwarnsystem abgeschlossen sind. Das Modellprojekt hat nochmals gezeigt, dass die Erziehungskompetenz der Eltern ein entscheidender Faktor für die Verhinderung krimineller Karrieren ist. Insofern sollte das Frühwarnsystem genutzt werden, um Eltern die erforderliche Hilfe bei der Erziehung anbieten zu können.

## 2. Intervention

Trotz aller präventiver Bemühungen kann es bei einzelnen Kindern und Jugendlichen auf Grund schwerer emotionaler und sozialer Störungen dazu kommen, dass ihr normabweichendes Verhalten sich in einer gehäuften Begehung von Straftaten oder der Verwirklichung schwerer und schwerster Deliktstatbestände äußert. In diesem Fall kann der Staat zur Verhinderung einer weiteren Beeinträchtigung des Kindeswohls sowie zum Schutz anderer Personen verpflichtet sein, zu intervenieren.

Wie der nachfolgende Überblick zeigt, stehen die rechtlichen Interventionsmittel - bei strafmündigen Kindern die Instrumentarien des Kinder- und Jugendhilferechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches, bei strafmündigen Jugendlichen tritt das Jugendstrafrecht hinzu – bereits heute zur Verfügung. Zudem wird im folgenden auf die im Rahmen des Modellprojekts deutlich gewordenen praktischen Probleme der Intervention eingegangen.

### **a) Intervention nach Kinder- und Jugendhilferecht sowie Familienrecht**

Nach dem Bild unserer Verfassung<sup>8</sup> ist die Erziehung von Kindern und Jugendlichen das Recht und die Pflicht der Eltern. Dem Staat kommt allein die Rolle zu, über die Betätigung zu wachen. Während es somit im Normalfall Aufgabe der Eltern ist, auf Erziehungsprobleme ihrer Kinder – ggf. mit Unterstützung des Jugendamtes und anderer Institutionen - zu reagieren, kann dies bei stark abweichendem Verhalten anders sein. In derartig schwierigen Fällen, die stets auf dem Hintergrund der familiären Situation zu sehen sind, ist es erforderlich, dass das Jugendamt die Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung prüft und falls nicht anders möglich auch Kinder und Jugendlichen aus der Familie herausnimmt, um sodann etwa eine Heimerziehung<sup>9</sup> oder eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung<sup>10</sup> durchzuführen.

### **aa) Im Rahmen des Modellprojekts erkannte praktische Probleme**

#### ***(1) Auffinden der einzelfalladäquaten Einrichtung***

Bei den im Rahmen des Modellprojekts zu Tage getretenen Schwierigkeiten für die zuständigen Jugendämter, im Einzelfall eine auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen abgestimmte Einrichtung zu finden, kann in Schleswig-Holstein die beim Landesjugendamt angesiedelte **Leitstelle** hilfreich sein. Sie berät primär die örtlichen Träger im Bereich bestimmter Hilfen zur Erziehung bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen. Ungeachtet der fortbestehenden originären Zuständigkeiten der Träger der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Justizbehörden gibt die Leitstelle Hilfestellung bei Einzelfällen hinsichtlich der Ermittlung der fachlichen Zuständigkeit und der Vermittlung einer geeigneten Einrichtung zur Durchführung der Hilfe.

---

<sup>8</sup> Art. 6 GG.

<sup>9</sup> § 34 SGB VIII.

<sup>10</sup> § 35 SGB VIII.

## **(2) Aufnahmebereitschaft von Einrichtungen**

Möglichkeiten, die Aufnahmebereitschaft einer Einrichtung im Einzelfall sicherzustellen, werden für das Land Schleswig-Holstein zur Zeit im MJF von einer aus Expertinnen und Experten bestehenden Arbeitsgruppe analysiert. Hierbei werden mit Hilfe des in der Arbeitsgruppe vorhandenen Erfahrungswissens für immer wieder auftretende Probleme Lösungen erarbeitet, etwa das permanente Bereithalten eines speziellen Angebots für die nicht sehr häufig erforderliche Aufnahme eines Mehrfach- und Intensivtäters.

## **(3) „Verschiebebahnhof“**

Um die von den Praktikerinnen und Praktikern beschriebenen „Verschiebebahnhöfe“ zu verhindern, erscheinen verbindliche Absprachen über das Vorgehen in derartigen Krisenfällen erforderlich. Wie derartige Absprachen praktisch aussehen können, wird im Rahmen des Modellprojekts zurzeit herausgearbeitet. Hierbei wird auch das Problem einbezogen, dass schriftliche „Absprachen“ allein nicht ausreichend sind, sondern dass diese auch „gelebt“ werden müssen.

Zudem ist aus meiner Sicht eine gegenseitige Fortbildung der Institutionen sinnvoll, um die Tätigkeitsfelder, Möglichkeiten und Grenzen transparent zu machen und damit Missverständnisse zu verhindern.

## **(4) Qualifizierter Notdienst des Jugendamtes**

Zwar ist die von der im Modellprojekt beteiligten Praxis aufgezeigte Notwendigkeit eines fachlich hoch qualifizierten Notdienstes des Jugendamtes einleuchtend, diese Forderung ist indessen im Lichte der angespannten finanziellen und damit auch personellen Situation der Kommunen zu sehen. Mit relativ geringem Kostenaufwand umsetzbar könnte etwa die Besetzung eines Notdienstes des Jugendamtes durch sämtliche dort tätige sozialpädagogisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, auch wenn diese nicht fallzuständig sind. Für besonders schwierige Fälle könnte der Bereitschaftsdienst in Form von essentiellen Unterlagen „gebreeft“ werden.

## **bb) Tatsächlicher und rechtlicher Rahmen für freiheitsrelevante Maßnahmen**

### **(1) Problembeschreibung – Handlungspflicht des Staates**

Ein Teil der in das Modellprojekt einbezogenen Praxis erhob die Forderung nach freiheitsrelevanten Maßnahmen. Hieraus kann man entnehmen, dass die mit Mehrfach- und Intensivtätern befassten Institutionen vor Ort in Extremfällen an die Grenzen ihrer Möglichkeiten gelangen.

Gleichwohl erscheint es nicht sinnvoll, hierauf mit der Einführung einer institutionellen geschlossenen Einrichtung zu antworten. Die Nachteile dieser Einrichtungen sind bekannt – etwa die Konzentration der Schwierigsten an einem Ort, die Gefahr des „Abschiebens“ der Kinder und Jugendlichen in diese Einrichtungen ohne Vermittlung einer Perspektive.

Allerdings besteht aus meiner Sicht die Pflicht sich dem Problem zu stellen, dass in eng begrenzten Ausnahmefällen Kinder und Jugendliche ohne freiheitsrelevante Maßnahmen pädagogisch nicht erreichbar sein können. Derartige Maßnahmen können mithin zur eng befristeten Krisenintervention auch pädagogisch sinnvoll sein.

Neben dem Bereich der Freiheitsrechte des Kindes betrifft ein derartiges Intervenieren des Staats auch die Rechte der Eltern. Praktisch kommt es in den hier behandelten Fällen gelegentlich vor, dass die Eltern als originär Sorgeberechtigte<sup>11</sup> mit einer fachlich angezeigten Aufnahme in einer Jugendhilfeeinrichtung auch nach Erläuterung durch die Fachkräfte des Jugendamtes nicht einverstanden oder – etwa wegen Abwesenheit - zu einer Willensäußerung außerstande sind. In diesem Fall ist das Jugendamt *berechtigt* und - zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls - *verpflichtet*, beim Familiengericht die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts als Teil der elterlichen Sorge zu beantragen<sup>12</sup>. Damit kann das Ziel erreicht werden, dass der neue Sorgeberechtigte den Aufenthalt in einer bestimmten stationären Einrichtung anordnet.

Nach den einschlägigen zivilrechtlichen Regelungen ist für den Entzug des Sorgerechts entscheidend, ob eine **Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes** vorliegt<sup>13</sup>. Der vom Gericht eingesetzte neue Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts kann sodann den Aufenthalt des Jugendlichen in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung bestimmen. Hiermit ist der Weg beschrieben, wie – auch in Krisenfällen – der Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung, auch ohne oder gegen den Willen der Eltern, durchgesetzt werden kann. Da in den hier relevanten Fällen der Praxis jedoch Kinder und Jugendliche häufig nicht freiwillig in stationären Einrichtungen verbleiben, stellt sich die Frage, wie der Aufenthalt durch freiheitsrelevante Maßnahmen sichergestellt werden kann.

## **(2) Arten freiheitsrelevanter Maßnahmen: Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug**

Bei derartigen Maßnahmen ist wegen der rechtlich unterschiedlichen Einordnung zwischen einem Freiheitsentzug und einer bloßen Freiheitsbeschränkung zu unterscheiden<sup>14</sup>.

**Freiheitsentzug** bedeutet insoweit den staatlich angeordneten Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit eines Kindes oder eines Jugendlichen gegen oder ohne dessen Willen. Kennzeichnend sind das Festhalten in einem bestimmten beschränkten Raum, die ständige Überwachung des Aufenthalts sowie das Verhindern einer Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb des Raumes durch Sicherungsmaßnahmen.

Eine bloße **Freiheitsbeschränkung** - und damit kein Freiheitsentzug - hingegen liegt dann vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit zur Sicherung eines pädagogischen Prozesses altersgemäß für kürzere Zeit, d. h. maximal für wenige Stunden, ausgeschlossen wird.

Praktisch stellen die stationäre Betreuung in einer Einrichtung für Erziehungshilfe mit den daraus resultierenden Grenzsetzungen ebenso wenig einen Freiheitsentzug dar wie diese Maßnahmen tun, die begrenzte Ausgangszeiten beinhalten (etwa Hausarbeitsstunden und Stubenarrest)<sup>15</sup>. Ebenfalls eine reine Freiheitsbeschränkung und kein Freiheitsentzug ist gegeben, wenn das Verlassen eines Gebäudes auf Grund des allgemeinen Schutzes erschwert wird, etwa das nächtliche Verschließen der Haustür.

## **(3) Rechtliche Voraussetzungen**

<sup>11</sup> Vgl. § 1626 Absatz 1 Satz 1 BGB.

<sup>12</sup> Vgl. § 50 III 1 SGB VIII.

<sup>13</sup> Vgl. § 1666, 1666a BGB.

<sup>14</sup> Vgl. zu dieser Differenzierung Palandt-*Diederichsen*, 63. Auflage, § 1631b BGB, Rn.2-3.

<sup>15</sup> Vgl. Palandt-*Diederichsen*, 63. Auflage, § 1631b BGB, Rn.3.

### *(a) Freiheitsbeschränkung*

Maßnahmen, welche lediglich mit einer Freiheitsbeschränkung in dem oben genannten Sinne verbunden sind, bedürfen keiner gesonderten richterlichen Genehmigung<sup>16</sup>. Dies bedeutet, dass der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts derartige Freiheitsbeschränkungen eigenständig anordnen kann.

Allerdings werden derartige Maßnahmen im Falle massiv delinquenten Kinder und Jugendlicher häufig nicht ausreichen, um sie zum Verbleib in der stationären Einrichtung zu veranlassen. Hier stellt sich sodann die Frage nach der Zulässigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen.

### *(b) Freiheitsentzug*

#### **(aa) Inobhutnahme**

Freiheitsentziehende Maßnahmen<sup>17</sup> sind nach den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen einer Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen ohne gerichtliche Entscheidung nur *vorübergehend* zulässig und nur *insoweit*, wie sie *zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen oder einer Gefahr für Leib oder Leben Dritter erforderlich* sind. Die Freiheitsentziehung ist ohne (jedenfalls nachgeholt) gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden<sup>18</sup>.

#### **(bb) Sonstige freiheitsentziehende Unterbringung**

Neben den Fällen einer Aufnahme in eine Inobhutnahmestelle kann in eng umrissenen Grenzen auch eine freiheitsentziehende Unterbringung in sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe erforderlich sein. Nach den gesetzlichen Vorgaben<sup>19</sup> ist – abgesehen von akuten Gefahrensituationen – die Unterbringung mit Freiheitsentziehung nur dann zulässig, wenn sie durch das Familiengericht genehmigt wurde. Fälle von notwendigen Eilentscheidungen ohne gerichtliche Beteiligung dürften praktisch ausgeschlossen sein, da die Bereitschaftsrichter der Gerichte über Notruftelefonnummern rund um die Uhr erreichbar sind. Das Gericht wird einen entsprechenden Antrag positiv bescheiden, wenn die freiheitsentziehende Unterbringung im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegt<sup>20</sup>. Das Familiengericht prüft nach dem verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Falle eines Antrags des Jugendamtes auf freiheitsentziehende Maßnahmen, ob weniger in die Rechte des Kindes oder Jugendlichen einschneidende Maßnahmen möglich sind oder ob sie bereits erfolglos durchgeführt wurden. Die Familiengerichte verlangen insoweit eine entsprechende Dokumentation der Jugendämter. Um hier das Scheitern einer Krisenintervention aufgrund unzureichender Dokumentation im Einzelfall zu verhindern, ist eine noch engere Kooperation zwischen Justiz und kommunalen Jugendämtern sinnvoll. Eine Fortbildung mit der Möglichkeit des gegenseitigen Kennenlernens beider Institutionen bietet sich hier an.

---

<sup>16</sup> Palandt-*Diederichsen*, 63. Auflage, § 1631b BGB, Rn.3.

<sup>17</sup> Die – hier weniger im Interesse stehende – Aufnahme des Kindes in die Inobhutnahmestelle auf eigenen Wunsch ist bei Zustimmung der Eltern oder diese ersetzenden richterlichen Beschluss möglich, § 42 Abs. 2 SGB VIII.

<sup>18</sup> § 42 SGB VIII.

<sup>19</sup> § 1631b BGB.

<sup>20</sup> Palandt-*Diederichsen*, 63. Auflage, § 1631b BGB, Rn.5.

#### **(4) Zusammenfassung**

Das Modellprojekt hat gezeigt, dass die mit schwierigsten Kindern und Jugendlichen befassten Praktikerinnen und Praktiker teilweise einen Bedarf nach freiheitsrelevanten Angeboten für diese Gruppe sehen. Der rechtliche Rahmen für derartige Angebote besteht bereits heute. Das MJF als Träger der überörtlichen Jugendhilfe hat eine aus Fachleuten des Landes Schleswig-Holsteins bestehende **Arbeitsgruppe** einberufen mit dem Ziel zu prüfen, **welche Angebote im bestehenden rechtlichen Rahmen für schwierige Jugendliche bereits bestehen und welche gegebenenfalls neu entwickelt werden müssen.**

#### **b) Strafrechtliche Intervention**

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres sind Jugendliche schuldfähig<sup>21</sup>, so dass gegen sie strafrechtliche Sanktionen verhängt werden können. Vor der Vollendung des 18. Lebensjahres gelten für sie jedoch nicht die Normen des Erwachsenenstrafrechts, vielmehr ist *zwingend* Jugendstrafrecht anzuwenden<sup>22</sup>. Auch auf Personen, die diese Altersgrenze überschritten haben, *kann* vor der Vollendung des 21. Lebensjahres Jugendstrafrecht Anwendung finden. Dies ist dann der Fall, wenn die Person in ihrer individuellen Entwicklung einem 14 bis 17 Jahre alten Jugendlichen gleichsteht<sup>23</sup>. Das Jugendstrafrecht ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht die Vergeltung für das durch die Straftat sichtbar gewordene Unrecht im Vordergrund steht, sondern vielmehr die Straftat zum Anlass genommen wird zu fragen, welcher erzieherische Bedarf bei den Kindern und Jugendlichen besteht<sup>24</sup>. Diese Besonderheit zeigt sich auch im jugendstrafrechtlichen Verfahren, etwa darin, dass zwingend die Jugendgerichtshilfe als Teil der Kinder- und Jugendhilfe, zu beteiligen ist<sup>25</sup>. Die von den Praktikerinnen und Praktikern im Rahmen des Modellprojekts gemachten Vorschläge einer besseren Informationsweitergabe von der Polizei an die Staatsanwaltschaft sollten aus meiner Sicht ebenso aufgegriffen werden wie die Standardisierung der Einschaltung der Sozialberatungsstellen durch die Jugendgerichtshilfe. Eine zeitnahe Entscheidung des Jugendgerichts – die aus erzieherischer Sicht einen hohen Stellenwert hat – sollte nicht im Wege des unter dem Gesichtspunkt der Beschuldigtenrechte problematischen „vereinfachten Jugendverfahrens“<sup>26</sup> angestrebt werden, sondern durch eine verbesserte Kooperation zwischen Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei und sozialen Diensten der Kommunen. Die Aktenbearbeitung kann hier insbesondere im Falle von Mehrfach- und Intensivtätern durch entsprechende organisatorische Abläufe in vielen Verfahren beschleunigt werden. Der beste Weg, dies zu erreichen, ist nach meiner Einschätzung die Vereinbarung entsprechender Vorgehensweisen, wie es im Rahmen des bereits eingangs

---

<sup>21</sup> § 19 StGB.

<sup>22</sup> §§ 1, 3 JGG. Dies schließt die Prüfung ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit ein, § 3 JGG.

<sup>23</sup> § 105 I Nr. 1 JGG. Ein weiterer Grund für die Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden ist das Vorliegen einer Jugendverfehlung, § 105 I Nr.2 JGG.

<sup>24</sup> Auf dem 64. Deutschen Juristentag wurde diskutiert, ob der Erziehungsgedanke als „Leitschnur“ des Jugendverfahrens noch zeitgemäß ist. Es erging in der strafrechtlichen Abteilung der diese Frage bejahende Beschluss II.1: „Vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts ist es, den Jugendlichen zu einem Leben ohne Straftaten anzuhelfen“, angenommen mit 67:0:2.

<sup>25</sup> § 38 JGG.

<sup>26</sup> §§ 76 ff. JGG.

erwähnten, inzwischen über Schleswig-Holstein hinaus erfolgreichen vorrangigen Jugendverfahrens (Flensburger Modell) bereits praktiziert wird.

Besonders wichtig sind die von der Praxis im Rahmen des Modellprojekts gemachten Vorschläge zur besseren Gestaltung des Übergangs in den und aus dem Jugendstrafvollzug. Hier ist eine zeitnahe Umsetzung erleichtert, weil die zuständige Arbeitsgruppe in Form ihrer konkreten und praxisnahen Vorschläge bereits den Weg bereitet hat.

## ***VI. Ergebnis und Ausblick***

In Form der vom DJI durchgeführten wissenschaftlichen Analyse zur Kooperation der beteiligten Institutionen liegt in Schleswig-Holstein – bundesweit einmalig - eine solide Basis für einen ebenso rationalen wie effektiven Umgang mit dem Phänomen jugendlichen Mehrfach- und Intensivtäter vor.

Auf dieser Grundlage ist man in den Modellregionen bereits dem Ziel näher gekommen, den konkreten Strukturen vor Ort entsprechend die Kooperation aller mit dieser speziellen Gruppe jugendlicher Täter befassten Institutionen zu optimieren. Es hat sich im bisherigen Verlauf des Projektes bestätigt, dass die Beschreitung dieses zeit- und arbeitsaufwendigen Weges sinnvoll und notwendig ist, da nur durch die Arbeit im örtlichen Detail Verbesserungen zu erzielen sind. Insbesondere im Bereich der Prävention lassen sich durch diese Anstrengungen vor Ort nachhaltige Verbesserungen erzielen, deren Erfolge jedoch erst langfristig sichtbar werden.

Die bisherige Arbeit in den Modellregionen gemeinsam mit den dort tätigen Praktikerinnen und Praktikern hat deutlich gemacht, dass neben der Prävention auch in bestimmten Fällen eine staatliche Intervention erforderlich sein kann. Hierzu können auch unter rechtlichen und pädagogischen Gesichtspunkten zulässige und fachlich sinnvolle freiheitsrelevante Angebote auf der Basis des Kinder-, Jugendhilfe- und Familienrechts zählen ebenso wie die Anwendung des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des diesem zugrunde liegenden Erziehungsgedankens.

Der in Schleswig-Holstein schon bislang gewählte duale Ansatz von Prävention und Intervention erscheint nach meiner bisherigen Erfahrung im Rahmen des Modellprojektes „Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter“ zwar aufwändiger als die – zur Zeit häufig geforderte - bloße Verschärfung der repressiven Reaktionsinstrumente, er trägt aber sowohl den wissenschaftlichen Erkenntnissen als auch den Erfahrungen der Praktikerinnen und Praktiker Rechnung. Aus diesem Grund liegt in ihm nach meiner Überzeugung die einzige Chance, Jugendkriminalität – insbesondere in Form von Mehrfach- und Intensivtätern – effektiv zu verhindern.

Vielen Dank!

---